

§36

Qualitätsmängel und Garanzzeiten

(1) Der Besteller kann die im § 23 genannten Qualitätsmängel anzeigen.

(2) Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, gelten als Garanzzeiten — gerechnet vom Tage der Abnahme —:

- a) bei Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet 5 Tage für gefrorene und 3 Tage für frische Ware bei einer vom Besteller nachzuweisenden durchgehenden sachgemäßen Kühlung, bei Lagerung in Gefrierlagereinrichtungen des Einzelhandels 20 Tage,
- b) bei Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen (außer Konserven) 3 Tage bei einer vom Besteller nachzuweisenden durchgehenden sachgemäßen Kühlung,
- c) bei Hühnereiern 5 Tage bei einer vom Besteller nachzuweisenden sachgemäßen Lagerung,
- d) bei Bienenhonig 30 Tage.

§37

Mängelanzeige

(1) Qualitätsmängel sind vom Besteller dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung, spätestens 1 Arbeitstag nach Ablauf der im § 36 festgelegten Garanzzeiten, schriftlich anzuzeigen.

(2) Masse- und Stückzahldifferenzen sind bei Hühnereiern und Bienenhonig innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Entgegennahme anzuzeigen. Die Anzahl der Eierkisten des Sortiments und der Kartons für Honiggläser sind bei der Entgegennahme zu kontrollieren. Bei der Entgegennahme von Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet und Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen ist der Besteller verpflichtet, in Gegenwart des Warenbegleiters die Lieferung auf Vollständigkeit der Kollis sowie des Sortiments zu prüfen und eine Massekontrolle durchzuführen. Festgestellte Differenzen sind auf dem Lieferschein bzw. in einem Protokoll zu vermerken und vom Warenbegleiter bestätigen zu lassen. Die Vertragspartner sollten hierzu spezifische Vereinbarungen treffen.

(3) Die Mängelanzeige hat zu enthalten:

- a) Besteller,
- b) Liefertag,
- c) Beschreibung und Umfang des Mangels nach Standard (TGL),
- d) Nummer des Lieferscheines.

(4) Dem Lieferer ist Gelegenheit zu geben, innerhalb 1 Arbeitstages nach Eingang der Mängelanzeige die beanstandeten Erzeugnisse zu besichtigen. Forderungen wegen nichtqualitätsgerechter Leistung sind ausgeschlossen, wenn die beanstandeten Erzeugnisse nicht zur Besichtigung aufbewahrt werden. Werden die beanstandeten Erzeugnisse innerhalb

der vereinbarten oder festgelegten Fristen nicht besichtigt, gelten die Mängel als anerkannt.

§38

Garanzforderungen

Bei nichtqualitätsgerechter Lieferung ist der Besteller berechtigt, wahlweise im Umfang des Mangels eine Ersatzlieferung oder Preisminderung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

§39

Lieferung von Hühnereiern durch Aufkaufstellen der VEB Geflügelwirtschaft

(1) Der Lieferer kann durch seine Aufkaufstellen unsortierte Hühnereier an die Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und Großverbraucher liefern.

(2) Holt der Besteller die Hühnereier von der Aufkaufstelle ab, sind ihm die entsprechenden Transportkosten zu vergüten.

Abschnitt VIII

Folgen bei Vertragsverletzung und Schlußbestimmungen

§40

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Vertragsstrafen sind nicht zu berechnen, wenn die zu berechnenden Vertragsstrafen 10 M je Lieferung und Verkaufseinrichtung nicht überschreiten.

(2) Die Vertragspartner können anstelle von Vertragsstrafen, die nach Prozentsätzen zu berechnen sind, feste Beträge vereinbaren, wenn dadurch die Wirksamkeit erhöht wird.

(3) Garanzforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht anzeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.

§41

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Dezember 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachtgeflügel, Schlachtkaninchen, Geflügelfleischerzeugnissen, Hühnereiern und Bienenhonig (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 54) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1985

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

L i e t z